Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Großrosseln
(Hundesteuersatzung)

– Stand 01.01.2018 –

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrosseln am 01. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Die Gemeinde Großrosseln erhebt für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet eine Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) [1]Steuerpflichtig ist der Hundehalter. [2]Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. [3]Alle in einen Haushalt aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. [4]Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Großrosseln gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. [5]Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) [1]Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. [2]Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) [1]Das Halten von Hunden ausschließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken, also zur Einkommenserzielung, ist nicht steuerbar, d.h. sie unterliegt nicht der Steuerpflicht. [2]In Bezug auf diese Hunde gilt § 7 mit der Maßgabe, dass diejenige natürliche Person als Halter gilt, die einen Hund zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einsetzt. [3]Der Anmeldung sind nachvollziehbare Nachweise über die Haltung aus-

schließlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken beizufügen. [4]Bei mehreren Haltern obliegen die Pflichten aus Satz 2 und 3 jedem von ihnen. [5]Über die Nicht-Steuerbarkeit wird eine Bescheinigung ausgestellt. [6]Fallen die Voraussetzungen für die Nicht-Steuerbarkeit der Hundehaltung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) [1]Die Steuer beträgt für das Halten (durch eine Person oder mehrere Personen gemeinsam)

a) für den ersten Hund 100,00 Euro jährlich,
b) für den zweiten Hund 120,00 Euro jährlich,
c) für den dritten und jeden weiteren Hund 160,00 Euro jährlich,
d) für den ersten gefährlichen Hund 500,00 Euro jährlich,
e) für den zweiten gefährlichen Hund 600,00 Euro jährlich,
f) für den dritten und jeden weiteren gefährlichen Hund 800,00 Euro.

[2]Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d bis f sind die in § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland in der Fassung vom 09.12.2003 (Amtsblatt S. 2996) in der jeweils geltenden Fassung genannten Hunde.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Großrosseln aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) [1]Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe hilfloser Personen dienen. Hilflos sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. [2]Die Steuerbefreiung wird in der Regel nur für das Halten eines Hundes je Person gewährt.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Sanitäts- und Rettungshunde, die anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(4) [1]Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde der Diensthundestaffel der saarländischen Polizei, Diensthunde des Bundesgrenzschutzes und Diensthunde des Zolls. [2]Die Verwendung als Diensthund ist durch die Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

(5) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße, der Verwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand, der Tag der Einlieferung und der Entlassung der Hunde, sowie der Name und der Wohnsitz des Besitzers (gegebenenfalls des Vorbesitzers und des Erwerbers) ersichtlich sind.

§ 4
Verfahren bei Steuerbefreiung

(1) [1]Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. [2]Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer Geeignetheitsbestätigung abhängig gemacht werden.

(2) [1]Der Antrag auf Steuerbefreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei der Gemeinde zu stellen. [2]Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) [1]Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. [2]Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist. [3]Sie erlischt mit Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung entfallen.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) [1]Die Steuerpflicht beginnt am Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt oder aufgenommen worden ist. [2]Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht am Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. [3]In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.

(3) [1]Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. [2]Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) [1]Die Steuer ist in vier gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu zahlen. [2]Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

(3) Entsteht die Steuerpflicht nach dem Fälligkeitstermin, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu zahlen.

§ 7
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) [1]Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. [2]In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) [1]Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. [2]Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. [3]Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Meldepflicht des Hundehalters obliegt auch dem Eigentümer, wenn er nicht zugleich der Halter ist.

(4) [1]Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid, mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung oder der Bescheinigung über die Nicht-Steuerbarkeit für jeden Hund

eine Hundesteuermarke. [2]Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. [3]Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. [4]Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. [5] Satz 2 bis 6 gelten, sofern eine andere Person als der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, auch für diese Person.

(5) [1]Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). [2]Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(6) [1]Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände, Betriebsinhaber, Betriebsleiter sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO in den jeweils geltenden Fassungen). [2]Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 KAG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 1 Abs. 5 Satz 6 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Nicht-Steuerbarkeit nicht rechtzeitig anzeigt,

2. als Hundehalter entgegen § 4 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,

3. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

4. als Hundehalter oder sonstige Person entgegen § 7 Abs. 4 einen Hund außerhalb seiner Wohnung, seines Betriebes oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,

5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsinhaber, Betriebsleiter oder deren Stellvertreter entgegen § 7 Abs. 6 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

[1]Zur Überwachung bzw. zur Vervollständigung der Veranlagungsgrundlagen kann der Vollziehungsbeamte der Gemeinde Großrosseln eine Liste aller Hundehalter erhalten. [2]Er ist dann zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt und verpflichtet, nicht versteuerte Hunde beim Steueramt anzuzeigen.

§ 10
Beitreibung der Steuer

Steuern, die innerhalb einer Woche nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11
Rechtsmittel

(1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide oder sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 12
Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 13
Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und – soweit diese nach dem KAG anwendbar sind – die Vorschriften der AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten alle bisher geltenden Hundesteuerbestimmungen der Gemeinde Großrosseln außer Kraft.

Großrosseln, den 01.02.2018
Der Bürgermeister:

gez.
D r e i s t a d t